

**Wahlbekanntmachung**  
**für die Städte und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft**  
**zur Wahl des Europäischen Parlaments und der Kommunalwahlen**  
**am 26. Mai 2019**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in den Städten und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Ludwigslust-Parchim, der Stadt- und Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister statt. In Sternberg wird kein Bürgermeister gewählt, da die Stadt hauptamtlich verwaltet wird. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

Folgende Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahllokalen werden in den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft eingerichtet:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>	<b>Adresse</b>
Blankenberg	Gemeindehaus Blankenberg	Strandweg 1
Borkow	Gemeindehaus Borkow	Am Bahnhof 1
Brüel 1	Regionale Schule Brüel	Vogelstangenberg 2
Brüel 2	Rathaus	August-Bebel-Straße 1
Dabel	Begegnungstreff	Wilhelm-Pieck-Straße 20
Hohen Pritz	Gemeindehaus Hohen Pritz	Fritz-Reuter-Str. 6
Kloster Tempzin	Sportlerheim Langen Jarchow	Brüeler Straße 5 B
Kobrow	Dorfgemeinschaftshaus	Schönfelder Weg 41
Kuhlen-Wendorf	Gemeindehaus Kuhlen	Am Sonnenberg 4
Mustin	Gemeindehaus Mustin	Kastanienallee 23 A
Sternberg 1	Bürgerbüro	Am Markt 2
Sternberg 2	Kita „Sonnenschein“	Finkenkamp 17
Sternberg 3	Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Sternberg	Seestraße 1 A
Weitendorf	Gemeindehaus Weitendorf	Sternberger Straße 4 A
Witzin	Gemeindezentrum	Gartensteig 2 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die bis zum 04. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird in Gemeinden mit drei oder mehr Bürgermeisterkandidaten (Blankenberg und Brüel) dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Die Stichwahl findet am Sonntag, dem 16. Juni 2019 von 8 bis 18 Uhr statt.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Im und vor dem Wahllokal darf keine Werbung für eine Partei oder politische Organisation erfolgen. Kein Wähler darf in seiner Wahlentscheidung beeinflusst oder gar an der Wahlausübung gehindert werden.

## **1. Wahl zum Europäischen Parlament**

Gewählt wird mit amtlichen **weißen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk 1 der Stadt Sternberg ist in die repräsentative Wahlstatistik Europawahl einbezogen. Die Wählerinnen und Wähler des aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

## **2. Wahl zum Kreistag**

Gewählt wird mit amtlichen **grünen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### **3. Wahl der Gemeindevertretung**

Gewählt wird mit amtlichen **gelben Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber"<sup>1)</sup> sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### **4. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen **grauen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber"<sup>1)</sup> sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden<sup>13)</sup> ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlhandlung für alle Wahlen endet um 18 Uhr. Die sofort erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Wahl zum Europäischen Parlament
2. Wahl zum Kreistag
3. Wahl zu den Stadt- und Gemeindevertretungen
4. Wahl der Bürgermeister

Das Ergebnis wird zuerst dem Kreis- bzw. Gemeindegewahlleiter mitgeteilt, bevor es der anwesenden Öffentlichkeit und den Medien bekannt gegeben wird.

Wähler, die einen Wahlschein beantragt haben, können am Tag der Wahl für die Wahl des Europäischen Parlaments in allen Wahllokalen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und für die Kreistagswahl in allen Wahllokalen des Wahlbereichs 9 (Ämter Goldberg-Mildenitz und Sternberger Seenlandschaft) wählen oder Briefwahl durchführen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlbehörde Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg für die Wahl die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am 24. Mai 2019 bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erhält bei der Hauptwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Gemeinden Blankenberg und der Stadt Brüel kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so finden in Blankenberg und Brüel zwischen den jeweiligen beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen am **16. Juni 2019 von 8 – 18 Uhr Stichwahlen** statt. Für die etwa notwendig werdenden Stichwahlen erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sternberg, den 13. Mai 2019

Taubenheim  
Gemeindegewahlleiter